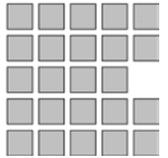


4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 der Stadt Erlangen – Willi-Grasser-Straße Süd –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben vom 03. September 2014

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Bund der Selbständigen Gewerbeverband Bayern e.V. - Ortsverband Erlangen - Architekturbüro Rainer Eis Herrn Rainer Eis Fürther Straße 51 91058 Erlangen	---			Entfällt.
2.	Gemeinde Obermichelbach Vacher Str. 25 90587 Obermichelbach	---			Entfällt.
3.	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg Roonstr. 20 90429 Nürnberg	09.09.2014		Keine Äußerung.	Entfällt.
4.	Handwerkskammer für Mittelfranken Postfach 105 90489 Nürnberg	02.10.2014		Keine Einwände.	Entfällt.
5.	IHK-Gremium Erlangen Industrie- und Handelsgremium Henkestraße 91 91052 Erlangen	09.09.2014		Keine Einwände.	Entfällt.
6.	Kreishandwerkerschaft Erlangen Friedrich-List-Str. 1 91054 Erlangen	---			Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
7.	Landesverband des Bayer. Einzelhandels Kreisverband Erlangen z.H. Herr Kurt Greiner Hauptstraße 65-67 91054 Erlangen	---			Entfällt.
8.	Ortsbeirat Frauenaurach Herr Stephan Bergler Brauhofgasse 10 91056 Erlangen	11.10.2014		Keine grundlegenden Einwendungen. Es wird gebeten im Bebauungsplan Gewerbe zur Entsorgung, Lagerung und/oder Trennung von Schadstoffmüll und problematischen Sondermüll auszuschließen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Das Deckblatt setzt als Art der Nutzung „Gewerbegebiet“ fest. Gewerbebetriebe, von denen erheblich belästigende Störungen ausgehen, sind nur in einem Industriegebiet zulässig. Bei den genannten Nutzungsarten zur Schadstoffentsorgung o.ä. ist in der Regel von einem Betrieb mit erheblichem Störgrad auszugehen. Weiterhin gilt unverändert die Festsetzung des Bebauungsplans Nr. F 217, wonach „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Betriebs oder ihres Zu- und Abgangsverkehrs geeignet sind, Anwohner in benachbarten Wohngebieten durch Lärm-, Geruchs- oder Staubemissionen zu benachteiligen oder zu belästigen“ unzulässig ist.
9.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	06.10.2014		Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Entfällt.
10.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	15.10.2014		Hinweise lt. Schreiben v. 08.10.2013	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
11.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	---			Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
12.	Stadt Herzogenaurach Stadtplanungsamt Postfach 91072 Herzogenaurach	---			Entfällt.
13.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	22.09.2014		Keine Einwände.	Entfällt.
14.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	25.09.2014		Keine Einwände.	Entfällt.
15.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	22.09.2014		Es wird auf die noch nicht erfolgte Kennzeichnung bzw. Eintragung der genauen Lage der vorhandenen Grundwassermessstellen hingewiesen.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Eine Überprüfung vor Ort durch das städtische Amt für Umweltschutz und Energiefragen ergab, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs keine Grundwassermessstellen befinden bzw. diese nicht auffindbar sind. Der Hinweis bezüglich vorhandener Grundwassermessstellen in der Begründung entfällt.